

## Gewinnabführungsvertrag

zwischen

MLP AG, Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

- nachfolgend „MLP“ -

und

MLP Bank AG, Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

- nachfolgend „MLP Bank“ -

### § 1

#### Gewinnabführung

1. MLP Bank verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an MLP abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
2. MLP Bank kann mit Zustimmung von MLP Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von MLP aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen; die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der MLP Bank eine angemessene Ausstattung mit haftendem Eigenkapital vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines

Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5% über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

## § 2

### Verlustübernahme

1. MLP ist verpflichtet, jeden während der Vertragszeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

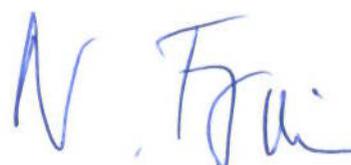
## § 3

### Wirksamwerden und Dauer

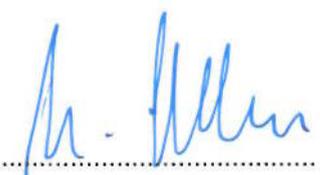
1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen von MLP und MLP Bank.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MLP Bank wirksam. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung wirksam wird (§ 1 Abs. 3 S. 1).
3. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Wird der Gewinnabführungsvertrag nicht bis spätestens 31. Dezember 2007 in das Handelsregister der MLP Bank AG eingetragen, verlängert sich die Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2012.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der MLP Bank zusteht.

Wiesloch, den 18. April 2007

MLP AG

  
.....  
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg  
- Vorstandsvorsitzender -  
.....  
Nils Frowein  
- Vorstand -

MLP Bank AG

  
.....  
Ewald Wesp  
- Vorstandsvorsitzender -  
.....  
Dr. Ulrich Stephan  
- Vorstand -